

Ergänzung zur Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17108

Beihilferechtliche Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft zur Bewerbung als Host-City für die League of Legends European Championships 2021

Die geplante Übernahme der Mietkosten durch die Landeshauptstadt München für die kleine und große Olympiahalle stellt nur dann eine europarechtlich relevante Beihilfe dar, wenn der Veranstalter durch diese Maßnahme begünstigt wird. Eine Begünstigung im Sinne des Beihilferechts ist jede wirtschaftliche Vergünstigung, die ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, d. h. ohne Eingreifen des Staates, nicht erhalten könnte.

Eine beihilferechtliche Beurteilung kann derzeit vorläufig anhand der vorab bekannten Bedingungen erfolgen. Die beihilferechtliche Zulässigkeit kann abschließend erst zum Vertragsschluss mit dem Veranstalter im Jahr 2020 festgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund und auf Grundlage der zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Informationen kann davon ausgegangen werden, dass die Übernahme der Mietkosten beihilferechtskonform erfolgen kann, da der Veranstalter keine Begünstigung im Sinne des Beihilferechts erhält.

Im Gegenzug zur Übernahme der Mietkosten durch die Landeshauptstadt München bietet der Veranstalter ein Sponsoren-Paket für Host Citys mit verschiedenen Leistungen zur Außendarstellung der veranstaltenden Stadt.

Den erwarteten Gegenwert des Sponsoren-Pakets (Medienäquivalenzwert) hat der Veranstalter auf Grundlage einer Fallstudie einer vergangenen, vergleichbaren Veranstaltung in Rotterdam und einer Studie der Firma Nielsen (globales Mess- und Datenanalyse-Unternehmen) aus dem Jahr 2019 ermittelt. Dieser Medienäquivalenzwert ist ex ante nicht eindeutig bezifferbar, jedoch kann auf Grundlage des erwarteten Betrags davon ausgegangen werden, dass der Wert höher liegt, als die von der Stadt übernommenen Mietkosten. Damit würde die Landeshauptstadt München eine Gegenleistung beziehen, die mindestens gleichwertig oder höherwertig ist.

Das Vertragsverhältnis kann damit als vergleichbar mit einem unter marktüblichen Konditionen abgeschlossenen Sponsoringvertrag beurteilt werden. Das beihilferechtliche Merkmal der wettbewerbswidrigen Begünstigung scheidet damit aus. Daher liegt nach einer vorläufigen Einschätzung bereits tatbestandlich keine Beihilfe vor.